

Vorsicht Abzocke! Was soll ich tun, wenn ich im Internet unfreiwillig zur Kasse gebeten werde?

In den letzten Monaten häufen sich Fälle, in denen Internetnutzer, nachdem sie sich die als kostenlos angepriesenen Programme aus dem Internet heruntergeladen haben, oft mit Rechnungen für angebliche Abonnements konfrontiert werden. Die Höhe der ersten Rechnung, die zumeist per e-mail an die Internetnutzer verschickt wird, liegt im Bereich zwischen 80,- bis 130,- €. In der Rechnung wird zunächst behauptet, man habe einen Vertrag geschlossen, da man einen Aktivierungscode eingegeben oder Nutzungsbedingungen akzeptiert oder auch auf das gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsrecht verzichtet habe.

Viele Verbraucher fühlen sich hiervon schon so unter Druck gesetzt, dass sie trotz Zweifel an der Richtigkeit der Rechnung, den Betrag ausgleichen. Wenn eine Zahlung nicht erfolgt, wird der Druck auf den Verbraucher zumeist erhöht, indem weitere Post ins Haus flattert. Diese kommt dann entweder von Inkassounternehmen oder auch von Rechtsanwälten, die die erhobenen Forderungen für die jeweiligen Unternehmen geltend machen. Die Forderung erhöht sich dann mit diesem zweiten Schreiben nicht unerheblich, da nun auch Mahn-, Inkasso- oder Anwaltskosten zusätzlich verlangt werden.

Sollten auch Sie in eine solche „Falle“ getappt sein, sollten Sie die folgenden Verhaltensregeln beachten, um die Angelegenheit schnellstmöglich zu einem Ende zu bringen:

1. Bezahlen Sie die geltend gemachten Forderungen nicht, auch nicht, wenn Ihnen Mahnungen zugesandt werden, in denen zum Teil mit negativen Schufa-Einträgen oder der Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens gedroht wird.
2. Widersprechen Sie einem etwaigen Vertragsschluss gegenüber dem Anspruchsteller und widerrufen Sie rein vorsorglich diesem gegenüber einen etwaigen Vertragsschluss und fordern Sie diesen gleichzeitig auf, Ihnen zu bestätigen, dass keine weiteren Forderungen gegen Sie geltend gemacht werden.
3. Sollte der Anspruchsteller -was selten vorkommt, aber nicht auszuschließen ist- doch einmal einen Mahnbescheid gegen Sie erwirken, widersprechen Sie der Forderung insgesamt auf dem dem Mahnbescheid beiliegenden Vordruck. Der Anspruchsteller wird das Verfahren dann erfahrungsgemäß nicht weiter betreiben, da dies einen zu hohen Kostenaufwand bedeuten würde und die Forderung vor einem Gericht nicht durchsetzbar wäre. Der Widerspruch muss aber auf jeden Fall eingelegt werden.

Oftmals zeigt sich, dass die von den Verbrauchern versandten Widerrufsschreiben unbeachtet bleiben und weitere Forderungen und Mahnungen erfolgen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Einschalten eines Anwalts ein wirksames Signal für die „Abzocker“ ist und dort schnell von der Geltendmachung weiterer Forderungen abgesehen wird. Weitere Informationen zu diesem Thema erteilt Ihnen gerne die Autorin des Textbeitrages.

Textbeitrag:

Rechtsanwältin Jessica Hartmann

Kanzlei Preidel . Burmester, Gehrden

Tel: 05108/913 57-10

E-mail: kanzlei-pb@t-online.de

Internet: www.kanzlei-pb.de